

„Fond für Jungkomponisten“ Reglement

Gestützt auf Artikel 20 Ziff. 6 der Statuten des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes (STPV) und den Beschluss des Zentralvorstandes (ZV) vom 12. - 13. Februar 2010 über die Zuständigkeit von Fondskonti des STPV erlässt der ZV folgende Richtlinien:

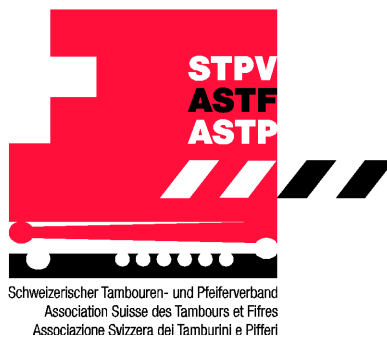
Die Jugkomponistenförderung kann durch den STPV gefördert werden indem bestehende Kurse an Schulen, Musikschulen oder Konservatorien unterstützt, mitfinanziert oder durch eine Kostenbeteiligung unterstützt werden. Der STPV kann die Durchführung von Kursen, Anlässe, Konzerte selber organisierten, durchführen oder an Regionalverbände delegieren.

1. Personengruppe

Es sind folgende Personen berechtigt, von dieser Jugendförderung des STPV zu profitieren:

- Mitglieder des STPV bis und mit 25. Altersjahr die Kurse oder Ausbildungsmodule besuchen die der Komponistenausbildung angerechnet werden können
- Mitglieder der musikalischen Kommissionen, deren Arbeit im Zusammenhang mit der Komponistenförderung im direkten Zusammenhang sind
- Experten in der Weiterausbildung welche eine Ausbildung besuchen die im direkten Zusammenhang mit der Komponistenförderung stehen
- Referenten

Mitglieder des Zentralvorstandes haben Kosten und Spesen die im Zusammenhang mit der Komponistenförderung stehen über das Spesenreglement der ZV abzurechnen.



2. Definition der unterstützten Vorhaben

1.	Der Fonds soll die Finanzierung von Kursen und Weiterbildung von Mitgliedern des STPV in der Komponistenausbildung unterstützen
	Folgende Beiträge können aus diesem Fonds für die Juniorenförderung entnommen werden:
1.1	Kurse und Weiterbildung die im Rahmen des Ausbildungskonzeptes des STPV als Modul für Komponisten durchgeführt werden
1.2	Kurse und Weiterbildung die im Rahmen von Komponisten Ausbildung an Schulen, Musikschulen oder Konservatorien durchgeführt werden und vor allem oder ausschliesslich der Förderung der Jugendlichen in der Ausbildung als Komponist dient
1.3	Miete von Instrumenten für Übungen und Konzerte
1.4	Verschiedenes
2.	Der Fonds soll die Finanzierung von Kursen und Weiterbildung von Mitgliedern der Musikalischen Kommission und Experten des STPV unterstützen.
	Folgende Beiträge können aus diesem Fonds für die Juniorenförderung entnommen werden:
2.1	Kurse und Weiterbildung die im Rahmen der Ausbildung zum Komponisten durchgeführt werden und vor allem oder ausschliesslich der Förderung der Komponisten Ausbildung dient
2.2	Entschädigung von Experten und oder Referenten an solchen Kursen oder Weiterbildungsmodulen
2.3	Administrativer Aufwand der im direkten Zusammenhang mit der Vorbereitung von solchen Kursen oder Weiterbildungsmodulen steht
2.4	Miete von Instrumenten für Übungen



3. Budgetierung

Alle Kurse, Ausbildungsmodule, Weiterbildungen müssen vorgängig mit den Gesamtkosten als Antrag budgetiert und dem Zentralkassier rechtzeitig zugestellt werden. Der Zentralkassier legt der jeweilige Antrag zur Genehmigung dem ZV vor.

4. Abrechnung

Die verantwortlichen Personen eines durch die ZV bewilligten und durchgeführten Anlass, Kurs, Ausbildungsmodul und oder die Antragssteller erstellen für die jeweilige Durchführung eine Abschlussrechnung. Der Abschlussrechnung müssen alle visierten Belege beigelegt werden. Die Abschlussrechnung wird zur Bezahlung aller Aufwände und zur Verbuchung dem Zentralkassier vorgelegt.

5. Rechnungslegung

Der Zentralkassier führt in der Gesamtbuchhaltung des STPV zu Lasten des Konto „Fond für Jungkomponisten“ eine detaillierte und separate Abrechnung, welche der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt ist.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 12. - 13. Februar 2010 genehmigt.

sig
Zentralpräsident
Norbert Kalbermatten

sig
Leiter Tambourenkommission
Oliver Fischer

sig
Leiter Bläserkommission
Dominik Zeiter